
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 1 (1973)

DOI: 10.11588/fr.1973.0.46214

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Ernst Rudolf HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band IV: Struktur und Krisen des Kaiserreichs, Stuttgart (Kohlhammer) 1969, 8°, XLVII und 1256 S.

Von der auf insgesamt fünf Textbände und einen Registerband angelegten »Deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789« Ernst Rudolf Hubers liegt inzwischen der vierte Band vor, der sich ebenso wie die drei vorhergehenden Bände durch die sorgfältige Verarbeitung einer ungewöhnlichen Fülle von Quellenmaterial und Literatur auszeichnet. Sein Untertitel »Struktur und Krisen des Kaiserreichs«, mit dem Huber wohl auch an seine frühere Studie »Verfassungskrisen des Zweiten Reiches«¹ anknüpft und der an Hans-Ulrich Wehlers »Krisenherde des Kaiserreichs 1871 bis 1918«² denken läßt, deutet an, daß sich in der neueren Verfassungsgeschichtsschreibung der Schwerpunkt der Betrachtungsweise verlagert hat. Die ursprünglich überwiegende Begrenzung des Untersuchungsfeldes auf Staat und Politik wurde von einer Forschungsrichtung abgelöst, die den gesamten wirtschaftlichen und sozialen Unterbau durch eine Vielzahl methodischer und sachlicher Fragestellungen in ihre Untersuchungen einbezieht³. Die Berücksichtigung der sozioökonomischen Komponente des Verfassungsgefüges ist auch ein Anliegen Hubers. Während er im dritten Band die Vorgeschichte und die Institutionen des Kaiserreichs untersucht und damit Verfassungsgeschichte im engeren Sinn schreibt, will er im vierten Band vor allem ihre dynamischen Strukturelemente herausarbeiten. Er sieht in der Verfassung nicht ein »ruhendes System von Rechtseinrichtungen und Rechtssätzen, sondern eine im Kampf errungene und in fort-dauernder Auseinandersetzung zu bewährende Ordnung«; er will die Verfassungsentwicklung unter Bismarck und Wilhelm II. »in der Wirklichkeit ihrer existentiellen Selbstbehauptung und Selbsterneuerung« sichtbar machen⁴. Es entspricht der so gekennzeichneten Sichtweise, wenn Huber zu Bismarcks Entlassung feststellt, daß die darin erkennbare Wandlung des Verfassungssystems nicht eigentlich durch seinen Sturz, sondern durch die großen verändernden Kräfte der Industrialisierung, Technisierung und Verwissenschaftlichung vorangetrieben wurde⁵. Diesen Kräften und den durch sie ausgelösten Krisen und Reformfragen ist die zweite Hälfte des vierten Bandes gewidmet.

Die im Vorwort umrissene und in der Darstellung wiederholt bekräf-

¹ Leipziger Universitätsreden Heft 1, Leipzig 1940, 32 S.

² Studien zur deutschen Sozial- und Verfassungsgeschichte, Göttingen 1970, 437 S.

³ Vgl. H. HERZFELD, Deutsche Geschichtsschreibung im 20. Jahrhundert, in: Geschichtsschreibung – Epochen, Methoden, Gestalten, Düsseldorf 1968, S. 152 f.

⁴ HUBER, S. VII.

⁵ HUBER, S. 246, 974 f.

tigte Betrachtungsweise findet indessen ihre Grenzen an der Grundkonzeption des Gesamtwerkes. Diese wird explizit im ersten Kapitel des dritten Bandes, wo Huber für das komplizierte und schwer beschreibbare Herrschaftssystem Preußen–Deutschlands den Begriff »deutscher Konstitutionalismus« prägt. Darunter versteht er »ein systemgerechtes Modell verfassungspolitischer Selbstgestaltung« und eine »für seine Zeit stilgerechte Lösung der deutschen Verfassungsfrage«. Der deutsche Konstitutionalismus habe – so charakterisiert Huber seinen Wesensgehalt – das monarchische Prinzip und das Repräsentationsprinzip in einer Weise miteinander verbunden, die den Gegensatz zwischen diesen beiden Strukturprinzipien in einem sie verbindenden Funktionszusammenhang aufhob⁶. Es ist hier nicht der Ort, die Diskussion über die Frage, inwieweit der Konstitutionalismus eine eigenständige Form staatlicher Gestaltung zwischen Absolutismus und Parlamentarismus gewesen ist⁷, nachzuzeichnen. Hier sei nur an eine Konsequenz der Huberschen Grundthese erinnert, der von einem Teil der Forschung widersprochen worden ist. Indem Huber, um seine These von der »stilgerechten Lösung« zu stützen, der monarchischen Gewalt die ausschließliche Verfügung über die Bereiche Regierung–Verwaltung, Außenpolitik und Militärwesen als außer Frage stehende, »existentielle Vorbehalte« zuerkennt, muß jedes Bestreben, das auf einen Abbau dieser Prärogativen gerichtet war, als nicht systemgerecht erscheinen. Hubers These ermöglicht es, das Ringen um die entscheidenden Machtpositionen in Preußen und Deutschland seit 1862 – so z. B. um die Kommandogewalt und den mit ihr verbundenen Einfluß auf das Heer – gelegentlich zu vernachlässigen, weil Verfassungskonflikte im »systemgerechten Modell« des deutschen Konstitutionalismus konsequenterweise eigentlich keinen Grund finden⁸. Damit aber begibt sich Huber teilweise der Möglichkeit, die Ursachen für den wachsenden Druck zu erfassen, den die von der Industriellen Revolution in Bewegung gebrachten Gesellschaftsschichten auf den Damm der Institutionen ausübten. So wird, infolge seiner These, nicht immer explizit, in welchem Maß die Krisen des Kaiserreichs ihre Ursache gerade darin hatten, daß Parteien und Verbände versuchten, die als unzureichend empfundene Struktur dem sozialen Wandel und den aus ihm entspringenden Forderungen anzupassen – was die Parteien vorwiegend auf dem relativ schmalen Weg der parlamentarischen Zuständigkeit (Gesetzgebungs- und Haushaltsrecht), die Verbände dagegen vielfach mit außerparlamentarischen Mitteln unternahmen⁹.

⁶ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3, Stuttgart 1963, S. 11, 20.

⁷ Vgl. zu dieser Diskussion M. STÜRMER, Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. IV, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 1/1970, S. 156 f.

⁸ Vgl. STÜRMER (wie Anm. 7) S. 156.

⁹ So betont HUBER, S. 1047 ff. für die große Krise der Jahre 1878/79 zu sehr das Mo-

Der vierte Band beginnt mit einer Darstellung von Parteien, Parlament und Regierung, behandelt dann Verfassungsfragen der Einzelstaaten, befaßt sich eingehend mit der Wehr- und Kolonialverfassung, bringt danach ein Kapitel über »Kulturstaat, Kulturkampf und Kulturverfassung« und schließt mit rund 300 Seiten über Probleme des Wirtschafts- und Sozialstaates. Angesichts der Vielzahl und der Verschiedenartigkeit der von Huber behandelten Fragenkreise erscheint es gerechtfertigt, hier nur auf diejenigen Struktur- und Konfliktfragen einzugehen, denen er selbst ein »Hauptgewicht«¹⁰ zuschreibt: die Frage nach Bismarcks Kanzlerregime, die Staatsstreichproblematik, die These vom »persönlichen Regiment« sowie die Wirtschafts- und Sozialverfassung.

Im ersten großen Abschnitt über die Parteien, den Reichstag und die Reichsregierung setzt sich Huber kritisch mit dem Begriff der »Kanzlerdiktatur« und mit dem Gedanken auseinander, Bismarck habe die Verfassung so sehr auf seine Person zugeschnitten, daß er, obwohl seine Befugnisse nur gering zu sein schienen, doch die entscheidende Machtposition habe einnehmen können. Nach Huber ließe sich das Wort von der »Kanzlerdiktatur« nur dann rechtfertigen, wenn Bismarck versucht hätte, sich gegen den Monarchen als den eigentlichen Machträger aufzulehnen. In Wirklichkeit aber habe sich Bismarck während seiner ganzen Amtszeit bemüht, das monarchische Prinzip nicht nur gegenüber dem Parlament, sondern auch gegenüber der ständig wachsenden Bürokratie im Reich und in Preußen zu behaupten. Die Autorität der Krone habe ihm stets als das »staatsbestimmende Moment«¹¹ gegolten. Indem Huber den Begriff der »Kanzlerdiktatur« als unhaltbar verwirft, gerät er in Widerspruch zu demjenigen Teil der Forschung, der die problematische Stellung Bismarcks vor dem Hintergrund einer Typologie zeitgenössischer Herrschaftsformen zu erfassen sucht¹². Wie sehr der Bismarcksche Regierungsstil mit seiner »Mischung aus traditionellen, rationalen und charismatischen Elementen« dem Bonapartismus des Second Empire verwandt war, hatten schon Zeitgenossen unterschiedlicher politischer Richtungen wie E. L. von Gerlach, Kleist-Retzow, Ludwig Bamberger und Friedrich Engels erkannt¹³. In der

ment der unzureichenden Finanzverfassung, womit die Frage nach Bismarcks Machtposition gegenüber dem Reichstag und den Einzelstaaten stark zurücktritt, vgl. H. BÖHME, Deutschlands Weg zur Großmacht. Studien zum Verhältnis von Wirtschaft und Staat während der Reichsgründungszeit 1848–1881, Köln/Berlin 1966, S. 557.

¹⁰ HUBER, S. VII.

¹¹ HUBER, S. 132.

¹² H. GOLLWITZER, Der Cäsarismus Napoleons III. im Widerhall der öffentlichen Meinung Deutschlands, in: Historische Zeitschrift 173 (1952), S. 75 und H. U. WEHLER, Bismarck und der Imperialismus, Köln/Berlin 1969, S. 457.

¹³ STÜRMER (wie Anm. 7) S. 160. Zur zeitgenössischen Kritik der Linken am Bonapartismus vgl. ferner R. SCHIFFERS, Elemente direkter Demokratie im Weimarer Regierungssystem, Düsseldorf 1971, S. 32, 125.

Geschichtswissenschaft haben nach Jacob Burckhardt Arbeiten von Gustav Mayer, Heinz Gollwitzer, Helmut Böhme, Hans-Ulrich Wehler und Michael Stürmer auf die bonapartistische Komponente der Bismarckschen Politik aufmerksam gemacht bzw. ihre Erscheinungsformen analysiert¹⁴. Zwar wurde die schon seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts kritisierte »Diktatur« Bismarcks durch die gewissenhafte Beachtung der monarchischen Formen äußerlich gemildert und verdeckt, aber sie prägte doch seit der konservativen Wende von 1878/79 zunehmend die deutsche Innenpolitik. Vor allem durch die Reichstagswahlen, die sich seit dieser Zäsur zunehmend zu Volksabstimmungen über Bismarck und seine Politik veränderten, wurden plebiszitäre Strömungen gegen einzelne Parteien und gegen das Parlament als Ganzes mobilisiert. Dies geschah wesentlich durch das Hochspielen oder Simulieren innen- und außenpolitischer Gefahrensituationen, wodurch die Bildung einer parlamentarischen Front gegen den monarchisch bestimmten Konstitutionalismus verhindert werden sollte¹⁵. Während Wehler die Frage zur Diskussion stellt, ob der Bonapartismus – wenigstens in Frankreich und Deutschland – nicht letztlich die Komplementäerscheinung einer bestimmten Phase des industriellen Wachstumsprozesses darstellt, verneint Huber die bonapartistischen Elemente in Bismarcks Regierungsstil mit der Feststellung, daß Bismarck nicht nur nach dem Verfassungsrecht, sondern auch in der Verfassungswirklichkeit im Verhältnis zum Kaiser »ohne effektive Machtvollkommenheit« gewesen sei¹⁶.

Jede Analyse des Bismarckschen Regierungsstils muß die Staatsstreichdrohungen des Kanzlers einbeziehen, denen auch Huber eine zentrale Bedeutung beimißt. Während er ursprünglich von der »staatspolitischen Unmöglichkeit« eines Staatsstreichplans in der Konfliktstimmung des März 1890 ausging¹⁷, gelangt er nun auf Grund weiterer Forschungen zu dem Ergebnis, daß Bismarck seit 1887 zum »präventiven Bürgerkrieg«¹⁸ entschlossen war, um die bestehende Ordnung gegen die innere Bedrohung abzusichern. Der Staatsstreichgedanke vom Frühjahr 1890 habe allerdings nicht auf der festen Entschlossenheit zu einem Verfassungsbruch »von oben« beruht, er sei vielmehr »eine Tarnung der Ab-

¹⁴ Vgl. G. MAYER, Bismarck und Lassalle. Ihr Briefwechsel und ihre Gespräche, Berlin 1928; GOLLWITZER (wie Anm. 12) S. 23–75; BÖHME (wie Anm. 9) S. 547 f.; WEHLER (wie Anm. 12) S. 180–182, 455–464, 488, 499 f. und M. STÜRMER, Staatsstreichgedanken im Bismarckreich, in: Historische Zeitschrift 203 (1969), S. 581, 586, 603 f.

¹⁵ Vgl. STÜRMER (wie Anm. 14) S. 581 und ders., Bismarck-Mythos und Historie, in: aus politik und zeitgeschichte, beilage zur wochenzeitung das parlament B 3/71, 16. Jan. 1971, S. 16.

¹⁶ Vgl. WEHLER (wie Anm. 12) und HUBER, S. 134.

¹⁷ Vgl. HUBER, Bd. 3 (wie Anm. 6), S. 1013.

¹⁸ HUBER, S. 188, ferner 224 ff., 1208 f.

sicht zur verfassungskonformen Lösung der Krise« gewesen. Dieses dem Kanzler unterstellte Kalkül, wonach der Kaiser, die hohe Bürokratie und die konservativen Parteiführer mit Sicherheit vor dem nur angedrohten Staatsstreich zurückschrecken und eine von Bismarck vorbereitete verfassungsmäßige Kompromißlösung akzeptieren würden¹⁹, entspricht der bereits genannten Grundthese von Huber. Seine Interpretation, nach der der Staatsstreich letztlich entbehrlich war, ist in der Forschung nicht nur wegen ihrer inhaltlichen Basis, sondern auch aus grundsätzlichen Erwägungen auf Widerspruch gestoßen. »Die Drohung mit dem Staatsstreich bedeutete die Stunde der Wahrheit für den preußisch-deutschen Konstitutionalismus«, weil der Grundkonflikt des Verfassungssystems, wie er im Gegensatz von monarchischer Gewalt und parlamentarischem Gesetzgebungsrecht angelegt war, letztlich nur durch einen konservativ-dynastischen Staatsstreich oder durch den Übergang zur parlamentarischen Monarchie gelöst werden konnte. Wobei es keineswegs ausgemacht war, daß die Entwicklung zwangsläufig in ein parlamentarisches System münden würde²⁰.

Ein weiterer Schwerpunkt in Hubers Darstellung ist seine Analyse des »persönlichen Regiments«. Vom »persönlichen Regiment«, so führt er aus, könnte ernsthaft nur die Rede sein, wenn Wilhelm II. unter Ausschaltung der dem preußischen Staatsministerium und dem Reichskanzler zugewiesenen Regierungsfunktionen – und damit zugleich auch unter Ausschaltung der dem preußischen Landtag und dem Reichstag zustehenden Kontrollfunktionen – die Regierungsgewalt eigenmächtig und selbstherrlich ausgeübt hätte²¹. Huber folgert zu Recht, daß die von Zeitgenossen zum Teil scharf kritisierten Kaiserreden noch nicht den Tatbestand des »persönlichen Regimentes« erfüllten. Auch was die Sachentscheidungen der inneren und äußeren Politik angeht, so könne bei ihnen für den Zeitraum von 1909 bis 1914 selbst dem äußeren Schein nach keine Rede von einem »persönlichen Regiment« sein²². Indem Huber den Begriff des »persönlichen Regiments« differenziert, wird deutlich, daß es sich dabei entweder um eine dem Kaiser aufgedrängte Rolle oder um eine von ihm selbst festgelegte Politik oder aber auch nur um den bloßen Schein eines Selbstregimentes handeln konnte. Die Entscheidungsgewalt Wilhelms II. fand ihre Grenzen indessen nicht nur an der wachsenden Neigung von Militär und Bürokratie, hinter der schützenden Wand eines tatsächlichen oder angeblichen kaiserlichen »hoc voleo sic iubeo« ihre eigenen Ressortinteressen

¹⁹ HUBER, S. 227 f.

²⁰ STÜRMER (wie Anm. 14) S. 566, 614.

²¹ Vgl. HUBER, S. 333.

²² Vgl. HUBER, S. 345.

zu verfolgen²³. Der Handlungsspielraum des Kaisers wurde vielmehr ebenso sehr bestimmt durch die von Bismarck vorbereitete Schwächung der Verfassungseinrichtungen, durch die dem Kaiser zustehende Kontrolle der Ernennungen – worin John C. G. Röhl den Kern seiner Macht sieht²⁴ – und durch die ideologische Mobilisierung des Volkes für ein auf Weltgeltung und Machtpolitik gestütztes Kaisertum. Daß Wilhelm II. zum nationalen Imperator und damit zu einem Integrationsfaktor wurde, der die immer weiter auseinanderklaffenden Risse im deutschen Regierungs- und Gesellschaftssystem wenigstens vorübergehend verklammerte, war wesentlich Miquels Sammlungsbewegung und der Aktivität der Alldeutschen und des Flottenvereins zuzuschreiben²⁵. Während es Huber darum geht, das »persönliche Regiment« von einer Analyse der einzelnen Aktionen Wilhelms II. her auf seine tatsächliche Dimension zurückzuführen, wird von anderer Seite diese Dimension an dem im »persönlichen Regiment« ruhenden Machtpotential gemessen. Dieser Ansatz verbindet sich mit der Frage, ob das »persönliche Regiment« nicht in der Realität weit hinter den ihm gegebenen Möglichkeiten zurückblieb und – aus einer Reihe von Gründen – auf eine viel weitergehende, plebiszitär-monarchische Umformung des brüchig gewordenen Verfassungsgefüges verzichtete²⁶.

Der zweite große Abschnitt über »Verfassungsfragen der Länder« ist unter anderem deswegen wertvoll, weil hier ein nicht immer genügend gewürdigtes Forschungsgebiet die ihm zukommende Beachtung findet; weit verstreutes, zum Teil nur schwer zugängliches oder bisher in Monographien von unterschiedlicher Qualität verarbeitetes Material wird von Huber teilweise neu aufbereitet und zu einer übersichtlichen Darstellung verdichtet. Die moderne Landesgeschichte, die ja der mittleren Geschichte entscheidende Impulse verdankt, kann gerade auch an den von Huber untersuchten Zeitraum und Gegenstand mit wichtigen Fragestellungen anknüpfen. So werden beispielsweise an der Diskussion über die Wahlrechtsfrage in den deutschen Einzelstaaten bereits die meisten Aspekte eines Problems deutlich, das die deutsche Innenpolitik im letzten Jahrzehnt des Kaiserreichs geradezu beherrschte und das seine Sprengkraft dadurch erhielt, daß die nachdrängende, im Kaiserreich unterrepräsentierte Klasse die von Teilen des Bürgertums aufgebene Parlamentarisierungsforderung mit der Demokratisierungsforderung verband. Hubers

²³ Vgl. HUBER, S. 344, 346 f.

²⁴ Vgl. J. C. G. RÖHL, *Germany without Bismarck. The Crisis of Government in the Second Reich, 1890–1900*, London 1967, S. 147, 273, 278.

²⁵ Vgl. RÖHL (wie Anm. 24) S. 251 ff., 276 f.

²⁶ Vgl. STÜRMER, *Machtgefüge und Verbandsentwicklung im wilhelminischen Deutschland*, in: *Neue Politische Literatur* 14 (1969), S. 506.

Ausführungen verdeutlichen erneut, daß Preußen bereits zu Beginn der 90er Jahre parlamentarisiert war, allerdings nicht im liberalen, sondern im konservativen Sinn: Das preußische Staatsministerium war seit dem Kampf um das Zedlitzsche Schulgesetz politisch von den konservativen Parteien abhängig geworden²⁷. Ebenso wird gelegentlich übersehen, daß die Berufung von Graf Hertling zum bayerischen Ministerpräsidenten im Jahr 1912 zu einer Art parlamentarischer Monarchie in Bayern führte²⁸. Daß Huber auch die elsass-lothringische und die polnische Frage mit ihren zahlreichen innen- und außenpolitischen Bezügen eingehend untersucht, verdient gerade im Hinblick auf die Vorgeschichte und Geschichte des Ersten Weltkrieges hervorgehoben zu werden.

Dem Abschnitt über die Entwicklung der Wehr- und Kolonialverfassung, auf deren innere Dynamik hier nur hingewiesen sei²⁹, folgt eine Analyse des Spannungsverhältnisses, wie es sich zwischen Staat und Kirche im Verlauf des Kulturkampfes entwickelte. In sachlichem Zusammenhang mit der vom Staat gegenüber den Kirchen verfolgten Politik stehen seine Struktur- und Lenkungsmaßnahmen im Bildungssektor, die Huber in den beiden Kapiteln über die Schul- und Hochschulverfassung verfolgt. Für alle Studien, die sich mit den bis heute fortwirkenden Voraussetzungen unseres Bildungswesens befassen, stellt Hubers Arbeit eine wichtige Grundlage dar.

Der letzte große Abschnitt des vierten Bandes ist dem »Wirtschafts- und Sozialstaat«, dem Kampf um die Veränderung seiner Strukturen und den an diesem Kampf beteiligten Institutionen und Organisationen gewidmet. Auf die Industrialisierung als die eigentlich verändernde, dynamische Komponente des Verfassungsgefüges hat Huber schon im Vorwort und vereinzelt in den dem letzten Teil vorausgehenden Kapiteln aufmerksam gemacht³⁰. Das empfindliche, vielfachen Zerreißproben ausgesetzte Beziehungsgeflecht zwischen Wirtschaft und Staat, dessen Analyse die Forschung in den 1960er Jahren außerordentlich vorangetrieben hat³¹,

²⁷ Vgl. HUBER, S. 371 ff., 889 f. und früher W. FRAUENDIENST, Demokratisierung des deutschen Konstitutionalismus in der Zeit Wilhelms II, in: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 113 (1957), S. 729.

²⁸ Vgl. HUBER, S. 398 und früher E. PIKART, Die Rolle der Parteien im deutschen konstitutionellen System vor 1914, in: Zeitschrift f. Politik NF 9 (1962), S. 32.

²⁹ Zum instrumentalen Charakter der Kolonialpolitik vgl. WEHLER (wie Anm. 12) S. 464–485, 495; zur Wehrverfassung überleitend zum Ersten Weltkrieg vgl. Militär und Innenpolitik im Weltkrieg 1914–1918 bearb. von Wilhelm DEIST (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Zweite Reihe Bd. 1/I) Düsseldorf 1970, S. XV–XXX.

³⁰ Vgl. HUBER, S. VIII, 246.

³¹ Vgl. BÖHME (wie Anm. 9), H. ROSENBERG, Große Depression und Bismarckzeit. Wirtschaftsablauf, Gesellschaft und Politik in Mitteleuropa, Berlin 1967 und WEHLER (wie Anm. 12), der die Thesen Rosenbergs aufnimmt und bestätigt.

gestaltet sich bei Huber zu einer eher statischen Bestandsaufnahme dadurch, daß er in der gelungenen Synthese der drei konkurrierenden Elemente Wettbewerbsfreiheit, staatliche Wirtschaftsintervention und staatssozialistische Wirtschaftstätigkeit eine systemkonforme Analogie zu der Verbindung von monarchischem und repräsentativen Prinzip und damit ein Wesensmerkmal des deutschen Konstitutionalismus sieht³².

Die Vielzahl der auf breitester Materialgrundlage behandelten Fragenkreise läßt es nicht zu, alle Teilbereiche des Buches hier angemessen zu würdigen. So verdiente beispielsweise die Widerlegung der These von der »verlorenen Generation« und der mit ihr verlorengegangenen Chancen einer innenpolitischen Erneuerung infolge des frühen Todes von Kaiser Friedrich III. eine größere Aufmerksamkeit. Die gründliche Analyse vielfach komplizierter Sachverhalte wird durch Kurzbiographien von Beamten der Verwaltung des Reiches und Preußens, durch zahlreiche Übersichten zum kirchlichen und schulischen Bereich sowie durch die Erklärung schwieriger, die Innenpolitik des Reiches und der Einzelstaaten belastender Rechtsfragen vervollständigt. Die überschaubare Ordnung des Ganzen und die Charakterisierung der Teilbereiche sowohl durch die detaillierte Ausführung der Sachverhalte als auch durch geraffte Rückblicke macht diesen Band ebenso wie die vorhergehenden für alle Fragestellungen zur Entwicklung Deutschlands von 1871 bis 1918 schlechthin unentbehrlich. Wenn das Buch eine Frage aufwirft, dann die zentrale Frage, wie die sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Zusammenhänge des deutschen Kaiserreichs noch enger mit der politisch-institutionellen Geschichtsbetrachtung verbunden werden können. Hier steht die neuere Verfassungsgeschichtsschreibung insgesamt vor einer noch nicht ganz gelösten Aufgabe³³.

Reinhard SCHIFFERS, Mannheim

Raymond POIDEVIN, *Les Relations économiques et financières entre la France et l'Allemagne de 1898 à 1914*, Paris (Armand Colin) 1969, 706 S.

In dieser sehr umfangreichen, aus einer gewaltigen Materialfülle geschöpften, ausgezeichneten »Thèse« zeigt der Verfasser die Durchdringung

³² Vgl. HUBER, S. 977, 986 ff.

³³ Vgl. zu diesem Problem O. BRUNNER, *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, 2. verm. Aufl. Göttingen 1968, S. 19 f.; BÖHME (wie Anm. 14) S. 6 und WEHLER (wie Anm. 12) S. 12.